

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung  
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>

## **Rücktritt vom Versuch – Anforderungen bei Gefährdung eines Menschenlebens**

*BGH 2 StR 171/17 - Urteil vom 07. Februar 2018 (LG Limburg)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Im Rahmen eines Rückbaus fuhr der Nebenkl. (N) verbotenerweise auf das Grundstück der Angekl. (A). Als diese mit ihrem Auto zum Grundstück zurückkehrte, beschloss sie aus Wut über den Rückbau, den N anzufahren, wobei sie dessen Tod billigend in Kauf nahm. Hierzu lenkte sie das Auto in dessen Richtung, welcher jedoch durch einen Schritt zur Seite ausweichen konnte. Nachdem die A ihr Ziel, den N anzufahren (wobei sie dessen tödlichen Verletzungen weiterhin in Kauf nahm) weiterverfolgen wollte, fuhr sie erneut gezielt auf diesen zu, wobei dessen Ausweichbewegungen diesmal erfolglos blieben, sodass er auf die Motorhaube geriet. Nachdem sie einen Abhang hinuntergefahren war rutschte N von der Motorhaube und gelangte in den linken Radkasten. Diese wusste bei Stillstand des Autos nicht, ob N verstorben oder ggf. tödlich verletzt war. Nach Stillstand des Autos eilte der Zeuge M. (M) herbei, welcher A beschimpfte und dazu bewegte das Auto zwei Meter zurückzusetzen. Als er die Verletzungen des N erkannte wählte er den Notruf und meldete den Vorfall. Die erlittenen Verletzungen des N waren jedoch nicht tödlich. Im weiteren Verlauf verhinderte M die Annäherung der A an den N, um diesen vor weitere Verletzungen zu schützen. Als die Angekl. die möglichen Konsequenzen ihrer Handlungen erkannte, erklärte sie, sie habe den N aus Versehen angefahren. Während sie in ihr Haus lief, betätigte der M nochmals den Notruf. Im Haus angekommen wählte A unter anderem den Notruf, wobei sie mitteilte, dass bereits ein Notruf abgesetzt wurde, sie jedoch nochmals mitteilen möchte, dass ein Mann angefahren worden sei und notärztliche Hilfe notwendig seien. Dabei war ihr die Verständigung des Notarztes durch M bekannt.

### **II. Entscheidungsgründe**

Das LG ging von einem beendeten Versuch aus. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH liegt ein beendeter Versuch vor, wenn sich der Täter nach der letzten Ausführungshandlung keine Vorstellung über die Folgen seiner Tat macht oder ihm der Erfolg gleichgültig ist. A wusste bei Stillstand des Autos nicht, ob der N bereits verstorben oder ggf. tödlich verletzt war, sie hatte jedoch bemerkt, dass dieser über eine Strecke von mehreren Metern unter ihr Auto geraten war. Ihr war es in diesem Zeitpunkt gleichgültig, ob er verstorben oder tödlich verletzt war. Eine Korrektur des Rücktrittshorizontes scheitert daran, dass der A zum Zeitpunkt des Verlassens des Fahrzeugs die Vollen- dung der Tat nicht mehr möglich war, da der N durch M hinreichend geschützt war. Damit war die maßgebliche Zeitspanne, ob aus Sicht der A ein beendeter oder unbeendeter versuch vorlag, abge- laufen.

Die Feststellung, dass ein strafbefreiender Rücktritt mangels ernsthaften Bemühens, den Erfolgs- eintritt zu verhindern scheitert, ist ebenfalls rechtsfehlerfrei. Vorliegend blieb der Erfolg ohne Zutun des Täters aus, sodass ein strafbefreiender Rücktritt nur in Betracht kommt, wenn der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern (§ 24 I 2 StGB). Der Täter muss nach seiner Vorstellung eine Kausalkette in Gang setzen, die für die Nichtvollendung mitursächlich wird. Hierbei muss er alles, was in seiner Kraft steht und was nach seiner Auffassung erforderlich ist, unternehmen. Wenn Menschenleben auf dem Spiel stehen, sind hohe Anforderungen zu stellen. In diesem Fall muss sich der Täter um die bestmögliche Maßnahme für die Erfolgsabwendung bemü- hen.

Nach der Vorstellung der A stand ein Menschenleben auf dem Spiel. Sie wählte jedoch nicht die bestmögliche Maßnahme, nämlich einen Zeitnahen Notruf (wie beispielsweise durch M erfolgt). Sie hat ihr Bemühen auf ein nachträgliches Verständigen der Notrufzentrale beschränkt ohne nochmals nach dem N zu sehen, sondern ist bis zum Eintreffen des Notarztes im Haus geblieben. Außerdem setzte sie nach ihrer Vorstellung keine neue Kausalkette in Gang, da sie wusste, dass M bereits die Notrufzentrale verständigt hatte. Sie wollte sich lediglich vergewissern, dass ärztliche Hilfe auf dem Weg ist. Nach den Feststellungen das LG ist nicht davon auszugehen, dass aus Sicht der A die Rettungschancen durch ihren Anruf gesteigert wurden.

### **III. Problemstandort**

Der strafbefreiende Rücktritt vom Versuch ist ständiger Gegenstand von Examensklausuren.